

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 1978

Nummer 46

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20321	29. 6. 1978	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Kultusministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	330
230	10. 7. 1978	Verordnung über die Änderung des Plangebietes im Rheinischen Braunkohlengebiet	330
230	13. 7. 1978	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeits- erklärung des Teilplanes 4/4 Bergheim des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet (Braunkohlenabbaufläche bei Bergheim)	330

20321

**Verordnung
zur Übertragung der Zuständigkeit
des Kultusministers für die Kürzung
der Anwärterbezüge der Beamten
auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
im Geschäftsbereich des Kultusministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 29. Juni 1978**

Auf Grund des § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes wird auf die für die Entlassung der Beamten zuständigen Stellen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1978

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1978 S. 330.

230

**Verordnung
über die Änderung des Plangebietes
im Rheinischen Braunkohlenggebiet
Vom 10. Juli 1978**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlenggebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform, dem Ausschuß für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau und dem Wirtschaftsausschuß des Landtages verordnet:

§ 1

In das Plangebiet werden einbezogen:

1. aus dem Kreis Aachen

- der an das Braunkohlenplangebiet anschließende Teil der Stadt Alsdorf, der im Westen von der L 240, beginnend südlich von Warden bis zur Autobahnanschlußstelle Alsdorf - Hoengen, und im Norden von der Autobahn A 44, beginnend an der Anschlußstelle Alsdorf - Hoengen bis zur östlichen Gemeindegrenze, begrenzt wird;

2. aus dem Kreis Düren

- der an das Braunkohlenplangebiet anschließende Teil der Gemeinde Aldenhoven, der im Norden von der Autobahn A 44 - in dem Abschnitt zwischen der westlichen Gemeindegrenze bis zur Kreuzung mit der Bundesbahnstrecke Alsdorf-Jülich - und der Bundesbahnstrecke Alsdorf-Jülich - von der Kreuzung mit der Autobahn A 44 bis zur östlichen Gemeindegrenze - begrenzt wird;
- die an das Braunkohlenplangebiet anschließenden Teile der Gemeinden Inden und Niederzier, die noch nicht zum Braunkohlenplangebiet gehören;
- der an das Braunkohlenplangebiet anschließende Teil der Stadt Jülich, der im Norden von der Bundesbahnstrecke Alsdorf-Jülich bis zur Kreuzung mit der B 55 begrenzt wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juli 1978

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

- GV. NW. 1978 S. 330.

230

**Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Verbindlichkeitserklärung des
Teilplanes 4/4 Bergheim des Gesamtplanes
für das Rheinische Braunkohlenggebiet
(Braunkohlenabbaufläche bei Bergheim)
Vom 13. Juli 1978**

Im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern habe ich am 13. Juli 1978 gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlenggebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294), den Teilplan 4/4 Bergheim des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlenggebiet (Braunkohlenabbaufläche bei Bergheim) hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbaufläche mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung dieses Erlasses für verbindlich erklärt.

Die Abgrenzung der Abbaufläche des geplanten Tagebaues Bergheim (früher Fortuna-Reserve genannt), der zwischen Bergheim, Oberaußem-Fortuna und Quadrath-Imendorf südöstlich der B 477 liegt, ist im einzelnen dem Originalplan i. M. 1 : 5000 zu entnehmen, der beim Regierungspräsidenten in Köln (Bezirksplanungsbehörde, zugleich Geschäftsstelle des Braunkohlensausschusses), 5000 Köln, Zeughausstraße 4 - 8, in den Dienststunden zur Einsichtnahme für jedermann bereitgehalten wird.

Düsseldorf, den 13. Juli 1978

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

- GV. NW. 1978 S. 330.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.